

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände	
2	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördl. Teutoburger Wald - Wiehengebirge vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64) im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W.	13	11 Sondersatzung der Stadt Fürstenau über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für die Verkehrsanlage Bahnhofsvorplatz/Schwarzer Weg in Fürstenau (Sondersatzung Straßenausbaubeitrag Bahnhofsvorplatz/Schwarzer Weg)
3	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Teutoburger Wald" (LSG 49) vom 11.08.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 15.09.2004) im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W.	16	12 Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2011
4	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles Wiehengebirge und Nördliches Hügelland" vom 28. September 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 31. Oktober 2009) im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst	19	13 Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1j "Große Straße/ Münsterstraße" der Stadt Bad Iburg
5	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördl. Teutoburger Wald - Wiehengebirge vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64) im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst	22	14 Satzung der Gemeinde Voltlage über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 14. Dezember 2011
6	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Ulrich Allerdissen)	25	15 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Dissen a.T.W. für das Haushaltsjahr 2011
7	Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft	25	

A. Bekanntmachungen des Landkreises

2

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz
von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück,
Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördl.
Teutoburger Wald - Wiehengebirge) vom 12. Mai 1965
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück,
S. 64) im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W.
vom 19. Dez. 2011**

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Hagen wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 12. Mai 1965 über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nördl. Teutoburger Wald - Wiehengebirge" entsprechend der Eintragung in der Detailkarte (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen.

§ 2

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

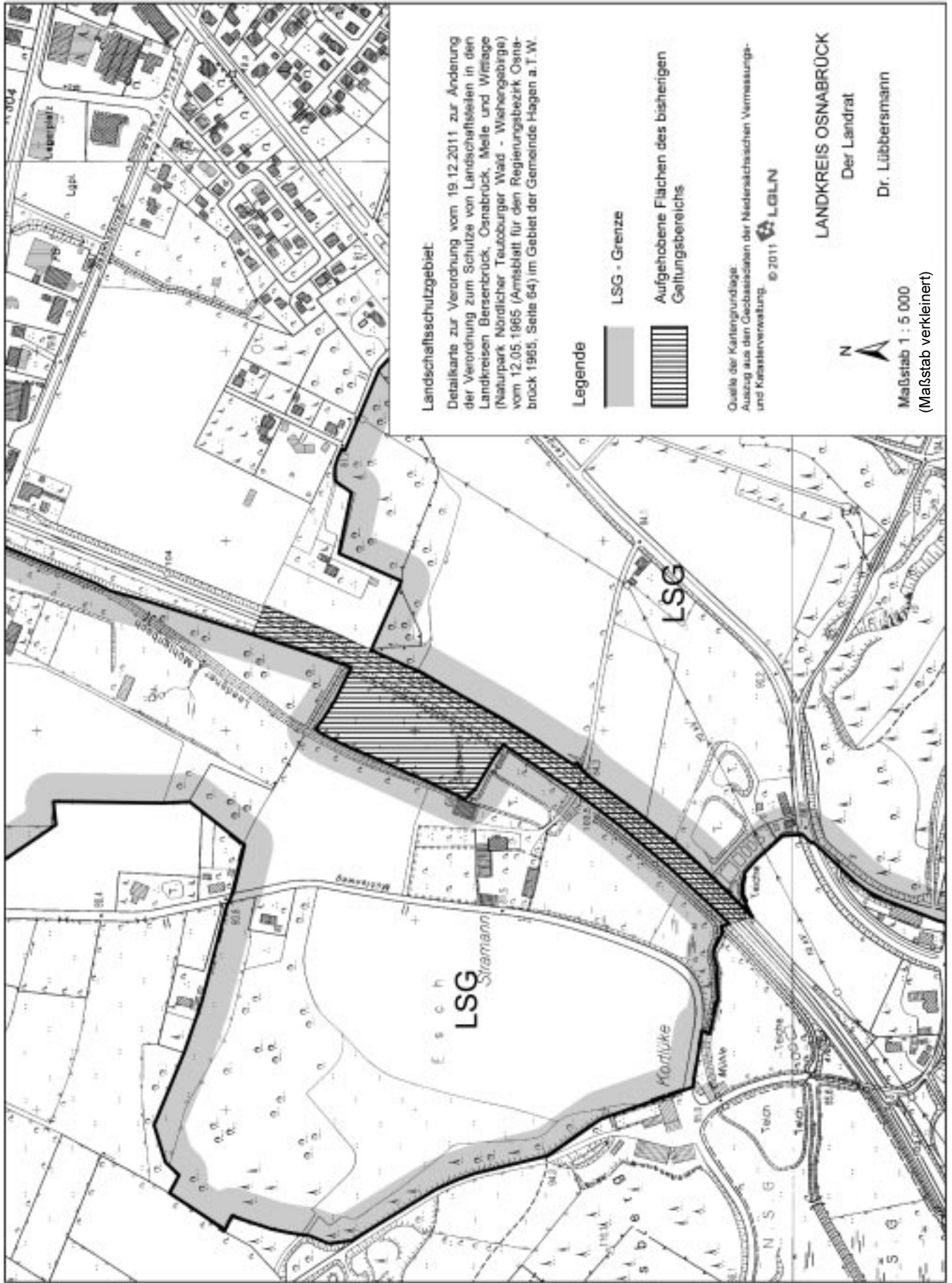
Die Verordnung und Karte liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Gemeinde Hagen während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

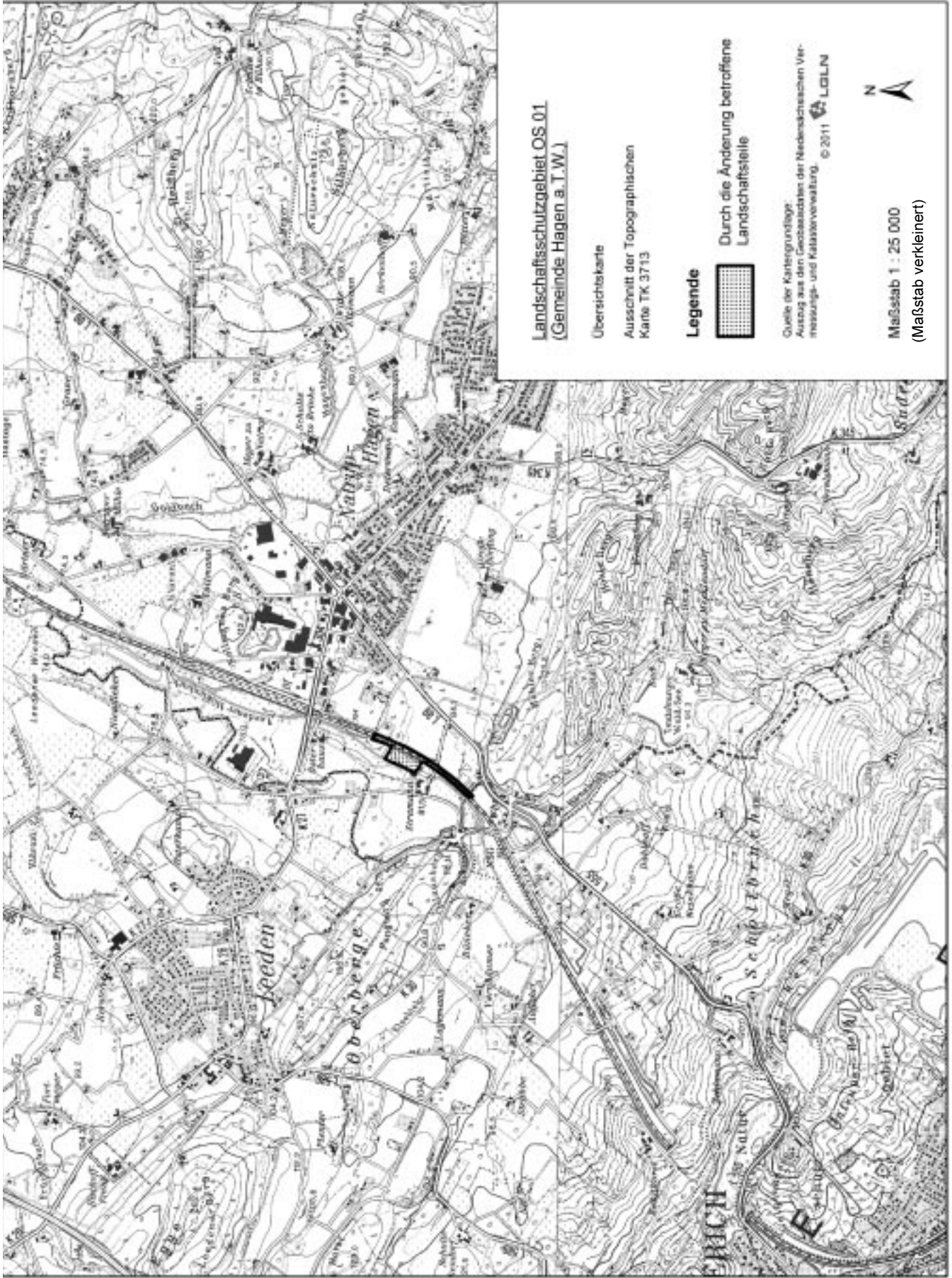
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 03. Jan. 2012

Landkreis Osnabrück
Michael Lübbersmann
(Landrat)





Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz des
Landschaftsteiles „Teutoburger Wald“ (LSG 49)
vom 11.08.2004 (Amtsblatt für den
Landkreis Osnabrück vom 15.09.2004)
im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W.
vom 19. Dez. 2011

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §§ 14, 19, 31 und 45 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Hagen wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 11.08.2004 über das Landschaftsschutzgebiet "Teutoburger Wald" entsprechend der Eintragung in der Detailkarte (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen.

§ 2

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

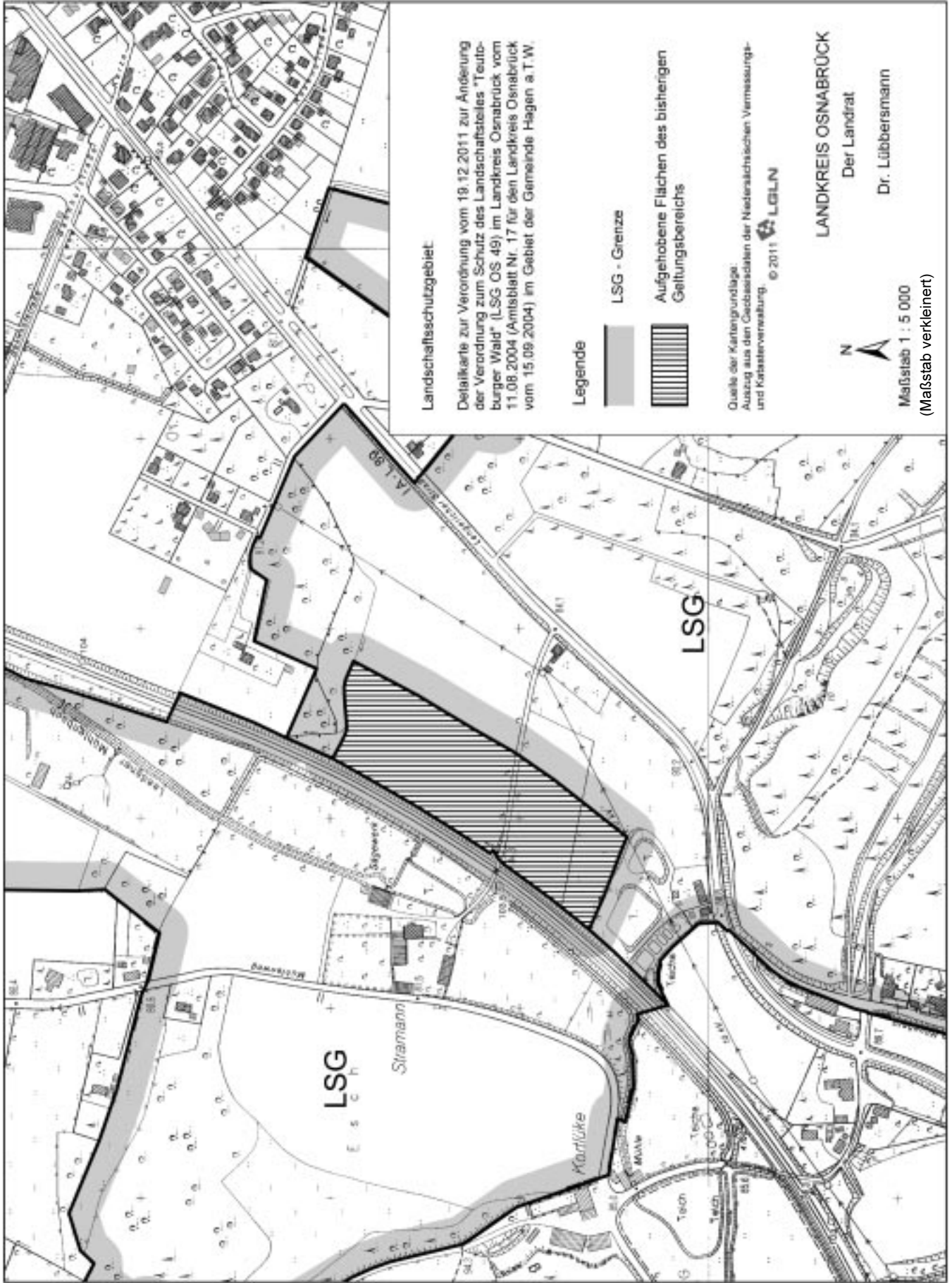
Die Verordnung und Karte liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Gemeinde Hagen während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 03. Jan. 2012

Landkreis Osnabrück
Michael Lübbersmann
(Landrat)



Landschaftsschutzgebiet

Detailkarte zur Verordnung vom 19.12.2011 zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Teutoburger Wald" (LSG OS 49) im Landkreis Osnabrück vom 11.08.2004 (Amtsblatt Nr. 17 für den Landkreis Osnabrück vom 15.09.2004) im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W.

Legende

LSG - Grenze

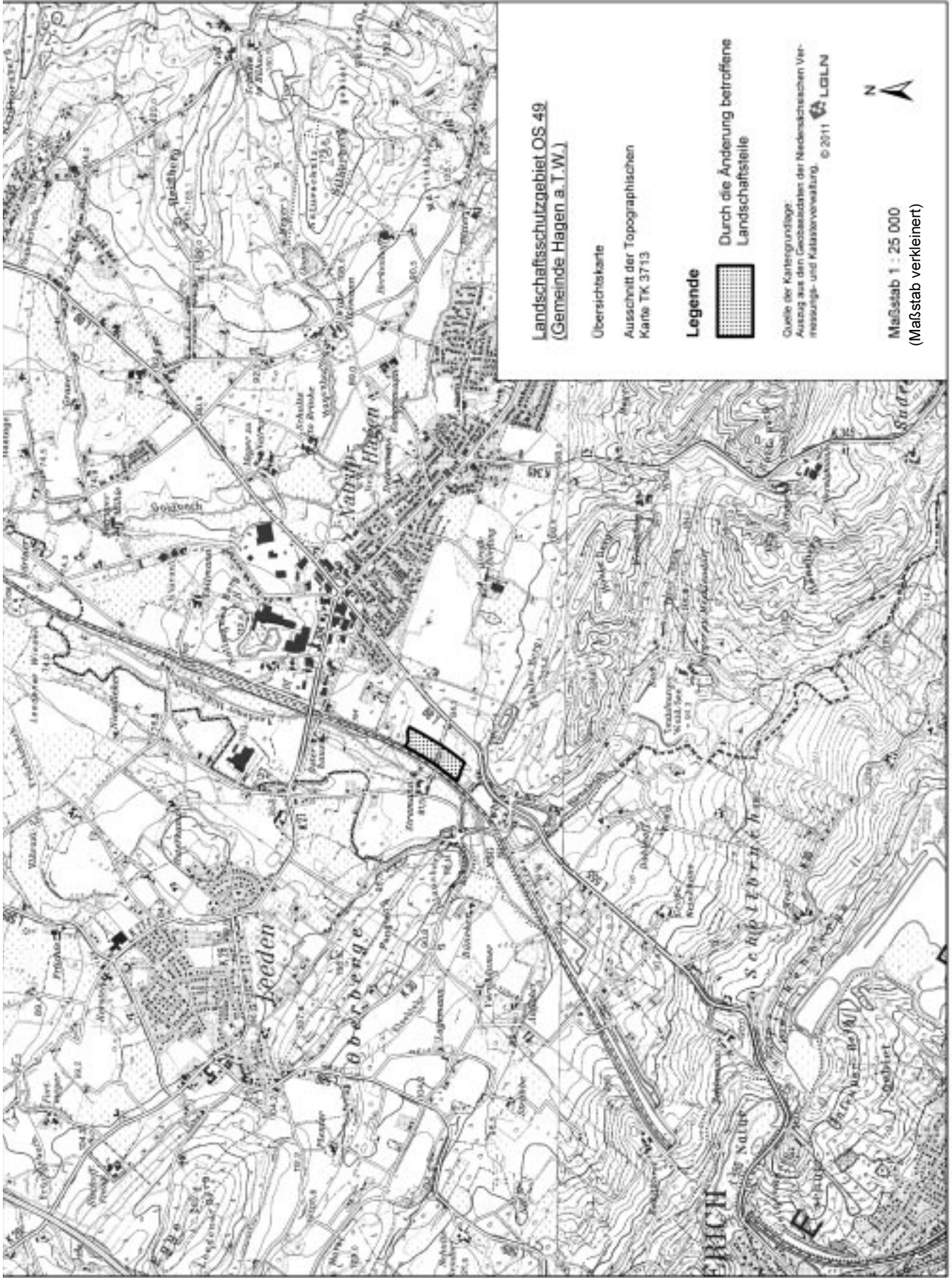
Aufgehobene Flächen des bisherigen Geltungsbereichs

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011 LGLN

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat
Dr. Lübbersmann



Maßstab 1 : 5 000
(Maßstab verkleinert)



Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz des
Landschaftsteiles „Wiehengebirge und Nördliches
Osnabrücker Hügelland vom 28. Sep. 2009
(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom
31. Okt. 2009) im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst
vom 19. Dez. 2011

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §§ 14, 19, 31 und 45 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 28. Sep. 2009 Gemeinde Wallenhorst über das Landschaftsschutzgebiet "Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland" entsprechend der Eintragung in der Detailkarte (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen.

§ 2

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

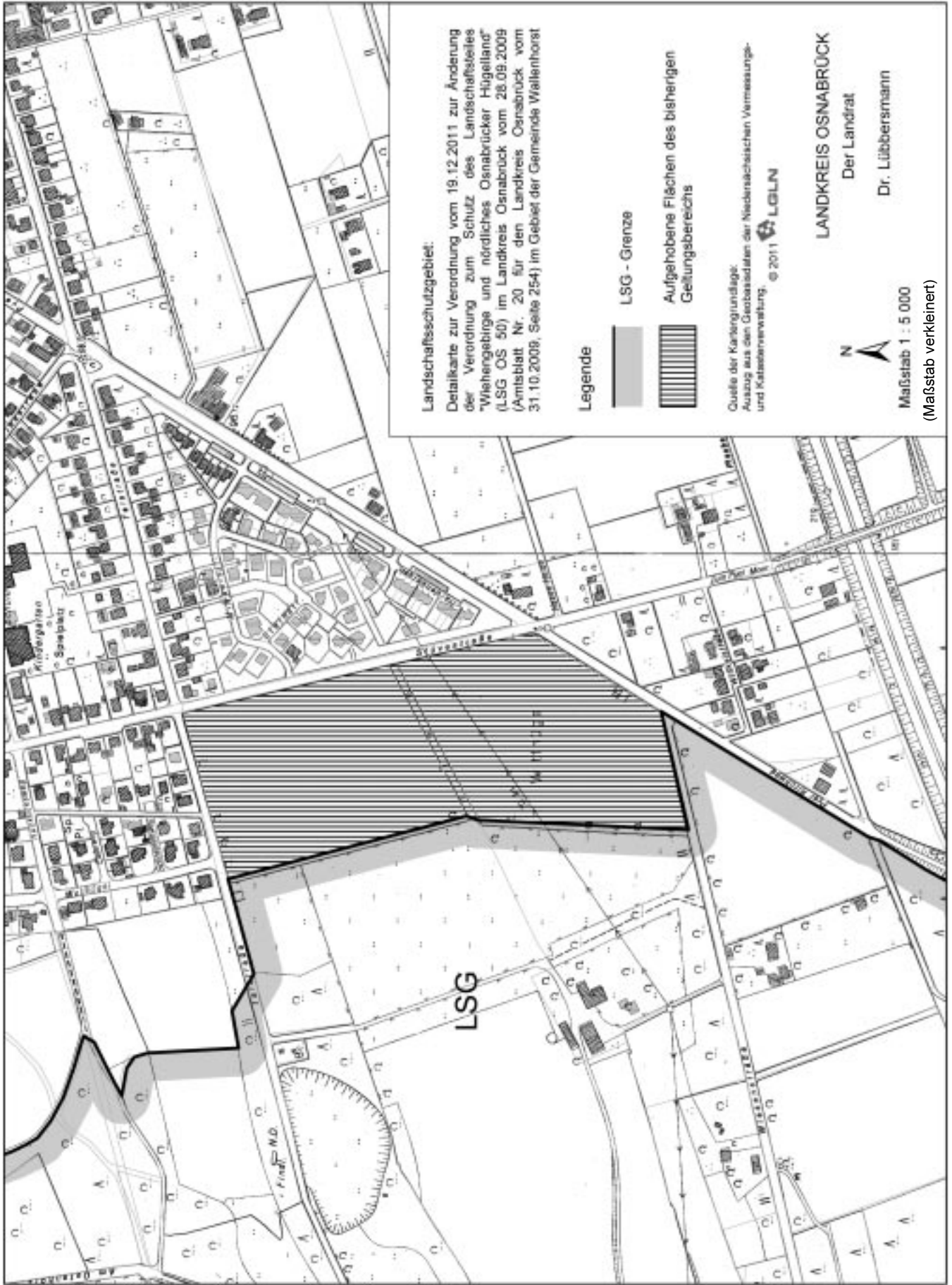
Die Verordnung und Karte liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Gemeinde Wallenhorst während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 03. Jan. 2012

Landkreis Osnabrück
Michael Lübbersmann
(Landrat)





Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück,
Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördl.
Teutoburger Wald - Wiehengebirge) vom 12. Mai 1965
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64)
im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst
vom 19. Dez. 2011

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 12. Mai 1965 über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nördl. Teutoburger Wald - Wiehengebirge" entsprechend der Eintragung in der Detailkarte (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen.

§ 2

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

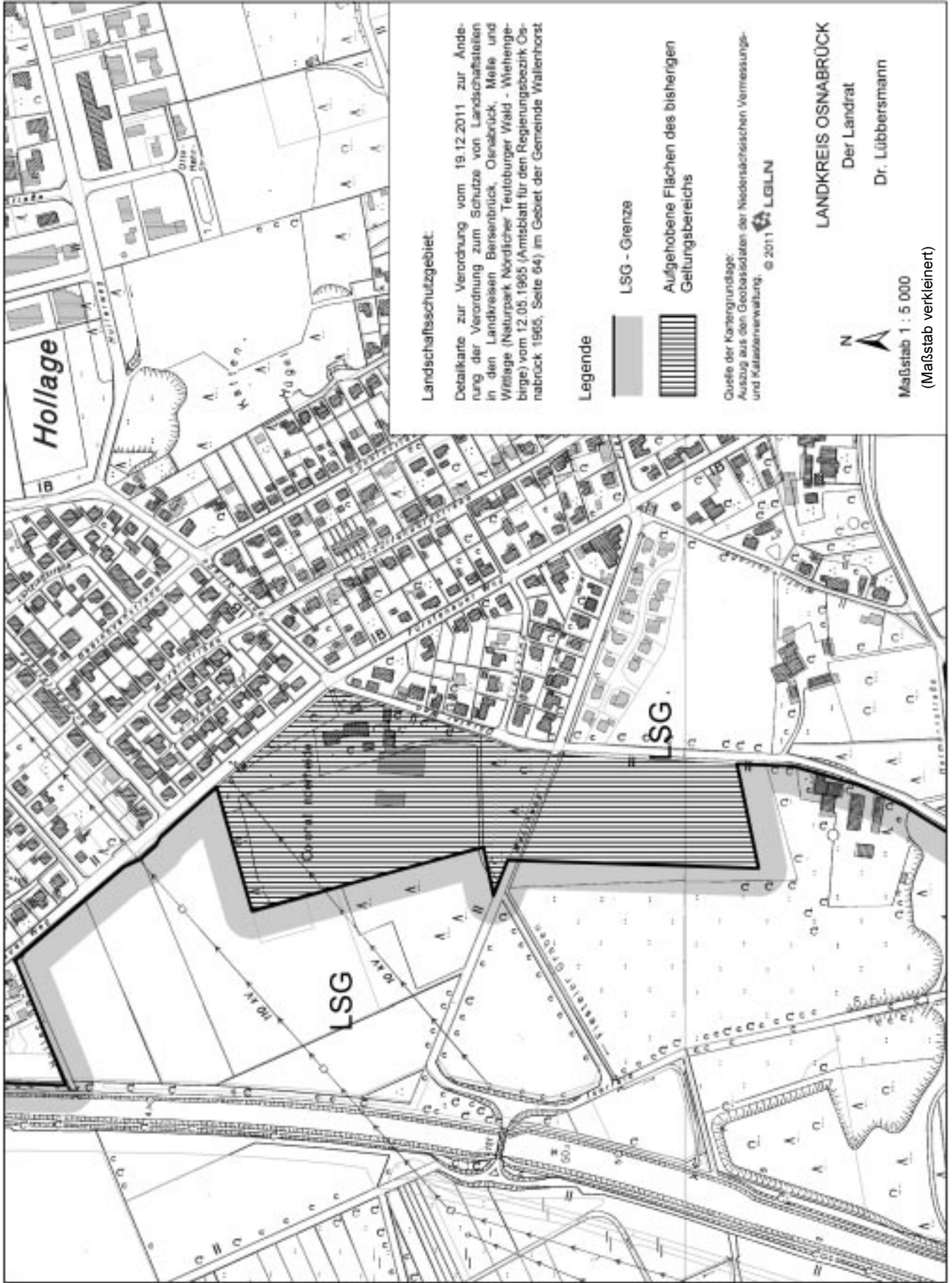
Die Verordnung und Karte liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Gemeinde Wallenhorst während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 03. Jan. 2012

Landkreis Osnabrück
Michael Lübbersmann
(Landrat)



**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Ulrich Allerdissen)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geprüft.

Aktenzeichen: 11-mel-04975-11
Antragsteller: Ulrich Allerdissen

Baugrundstück: Melle, Vinkemühlenheide 14
Gemarkung: Insingdorf
Flur: 1
Flurstück: 52/2

Genehmigungsverf. nach dem Bundes-Immissionschutzges. (BImSchG)

Anbau eines Abferkelstalles
hier: geänderte Ausführung

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 19. Januar 2012

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2012

**Betriebssatzung
des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft
(Stand: 16.11.2011)**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in der Sitzung am 19.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Osnabrück nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Abfallwirtschaft“.

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 Euro.

**§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten für den Landkreis Osnabrück sowie der Abschluss aller dazu erforderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte.

**§ 3
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. Geschäfte für Leistungen, die im Wirtschaftsplan konkret vorgesehen sind; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs soweit nicht in § 4 dieser Satzung eine ausdrückliche Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder eines anderen Gremiums bestimmt ist,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Kunden,
 4. der Personaleinsatz.

**§ 4
Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses**

- (1) Der Landkreis Osnabrück bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die über die gem. § 3 (2) Nr. 2 dieser Satzung der Betriebsleitung obliegenden Geschäfte hinausgehen,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder der Landrat zuständig sind,
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwen-

dungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
 6. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000 Euro beträgt,
 8. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 50.000 Euro,
 9. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 10. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung,
 11. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder der Landrat zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und der Landrat sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Aufgaben des Landrates

- 1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den Landrat soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Landrat den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse wird durch den Eigenbetrieb eigenständig geführt. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landkreis Osnabrück
Der Landrat

(Siegel) Dr. Michael Lübbersmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2012

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände

11

Sondersatzung der Stadt Fürstenau über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für die Verkehrsanlage Bahnhofsvorplatz/Schwarzer Weg in Fürstenau (Sondersatzung Straßenausbaubeitrag Bahnhofsvorplatz/Schwarzer Weg)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl.

S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlage Bahnhofsvorplatz/Schwarzer Weg erhebt die Stadt Fürstenau nach Maßgabe dieser Satzung und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt vom 19.03.2002 Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt abweichend von § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung:
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 60 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Oberflächenentwässerung 50 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
 - f) für Busbuchten und Bushaltestellen 80 v. H.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Fürstenau vom 19.03.2002 in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Fürstenau, den 28.12.2011

Stadt Fürstenau
(Siegel)

Gans Selter
Bürgermeister Stadtdirektor

12

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen:

§ 1 Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzt auf	
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.273.300	–	20.154.100	22.427.400
ordentliche Aufwendungen	714.300	–	18.739.650	19.453.950
außerordentliche Erträge	53.000	–	35.000	88.000
außerordentliche Aufwendungen	15.000	–	0	15.000

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Verwaltungstätigkeit	2.326.300	–	19.268.300	21.594.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Verwaltungstätigkeit	775.300	–	17.378.850	18.154.150
Einzahlungen für Investitionen	52.100	–	2.067.832	2.119.932
Auszahlungen für Investitionen	–	209.400	4.770.900	4.561.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten				
Finanzierungstätigkeiten	–	1.269.618	1.269.618	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten				
Finanzierungstätigkeiten	423.000	–	456.000	879.000

Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
der Einzahlungen des Finanzhaushalts				
	1.108.782	–	22.605.750	23.714.532
der Auszahlungen des Finanzhaushalts				
	–	988.900	22.605.750	23.594.650

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bad Essen, den 15.12.2011

Günter Harmeyer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2011

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01. bis 09. Februar 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen, Rathaus, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus.

Bad Essen, den 11.01.2012

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Günter Harmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2012

13

Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1j "Große Straße/ Münsterstraße" der Stadt Bad Iburg

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat am 13.10.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1j „Große Straße/ Münsterstraße“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich befindet sich westlich des Mühlentorzentrums angrenzend an die Münsterstraße.

Das Bauleitplanverfahren wurde gemäß § 13 a des Baugesetzbuches im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1j „Große Straße/ Münsterstraße“ einschließlich Begründung kann gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1j „Große Straße/ Münsterstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte etwaige

1. beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. beachtliche Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. beachtliche Mängel nach § 214 Abs. 3 Baugesetzbuch des Abwägungsvorgangs

werden nach § 215 des Baugesetzbuches unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplansatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie dem Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bad Iburg, den 11.01.2012

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Drago Jurak

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2012

14

Satzung der Gemeinde Voltlage über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 14. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 55 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Voltlage in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 80 Euro.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten außerhalb der Gemeinde.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die Stellvertreter, die Ausschussvorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden

Neben den Entschädigungen gemäß § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|----------|
| a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von | 420 Euro |
| b) die/der 1. stellv. Bürgermeister/in von | 100 Euro |
| c) die/der 2. stellv. Bürgermeister/in von | 80 Euro |
| d) die/der Verwaltungsvertreter/in des Bürgermeisters | 85 Euro |
| e) die Fraktionsvorsitzenden von | 50 Euro |
| f) die Ausschussvorsitzenden | 30 Euro |

§ 3

Fahrtkosten

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb der Gemeinde Voltlage eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 60 Euro.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 60 Euro.

§ 4

Entschädigung für Dienstreisen

Für Fahrten außerhalb der Gemeinde erhält ein Ratsmitglied mit Zustimmung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines sonstigen Ausschusses Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5

Verdienstaussfall

Mitglieder des Rates erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall erstattet. Der Entschädigungsanspruch wird auf höchstens 15,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 6

Entschädigung bei Ruhen der Mitgliedschaft/des Mandates und bei sonstiger Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die Entschädigungsansprüche entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft in der Vertretung (§ 53 NKomVG). Vertritt ein/e Stellvertreter/in die in § 2 genannten Personen während deren Verhinderung länger als einen Monat, so erhält sie/er nach Ablauf eines Monats die entsprechende Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der/des Vertretenen auf Zahlung der ihr/ihm sonst zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 12. Dezember 2001 einschließlich der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Voltlage, 14. Dezember 2011

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
Egbert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2012

15

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzt auf	
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	596.600	-	16.616.600	17.213.200
ordentliche Aufwendungen	596.600	-	16.616.600	17.213.200
außerordentliche Erträge	-	-	-	-
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	596.600	-	14.057.423	14.654.023
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	596.600	-	14.750.400	15.347.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-	-	83.600	83.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	121.300	-	670.500	791.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	121.300	-	586.900	708.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	0	0	488.100	488.100
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	717.900	0	14.727.923	15.445.823
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	717.900	-	15.909.000	16.626.900

§ 1a

Die Wirtschaftspläne der Stadtwerke Dissen aTW und des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 586.900 Euro um 121.300 Euro erhöht und damit auf 708.200 Euro neu festgesetzt.

§ 2a

Die Höhe der bisher im Finanzplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 123.000 € erhöht und damit auf 123.000 € festgesetzt.

§ 3a

In den Finanzplänen der Stadtwerke Dissen aTW und des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4a

Die Höchstbeträge, bis zu denen Kassenkredite für die Sonderkassen der Stadtwerke Dissen aTW und des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW aufgenommen werden dürfen, werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dissen am Teutoburger Wald, 16.01.2012

(Hartmut Nümann)
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 115, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 sowie § 130 des NKomVG erforderlichen Genehmigungen hat der Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 06.01.2011 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/9.31Re erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2012 bis einschließlich 15.02.2012 im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Zimmer 1.08, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW, öffentlich aus.

Dissen aTW, 16.01.2012

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Hartmut Nümann)
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2012

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.